

Wegleitung, Allgemeiner Teil

(1) Der Bericht an das Bundesamt für Privatversicherungen ist von jeder rechtlich selbständigen Versicherungseinrichtung, die dessen Aufsicht untersteht, jährlich zu erstatten, von ausländischen Versicherungseinrichtungen jedoch nur für das von der Schweiz aus getätigte Geschäft, soweit dies im einzelnen, gegebenenfalls sinngemäss, möglich ist. Der Bericht besteht aus:

1. dem Geschäftsbericht nach Artikel 662 des Obligationenrechts in zweifacher Ausfertigung,
2. dem Nachweis der Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch die Generalversammlung,
3. dem Nachweis der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 697h Absatz 1 des Obligationenrechts,
4. einem Organigramm nach dem Stand zum Bilanzstichtag mit Angabe der jeweiligen Anzahl der Mitarbeiter(innen), wobei Teilzeitkräfte anteilig zu zählen sind, und
5. den - soweit jeweils zutreffend - elektronisch ausgefüllten Formblättern EA01 bis EA99 einschliesslich der Antworten auf die Fragen des Fragebogens.

(2) Der Bericht ist in deutscher oder französischer Sprache zu erstatten. Werden Geschäftsberichte in einer anderen Sprache aufgestellt, kann das Bundesamt für Privatversicherungen eine Übersetzung in eine der genannten Sprachen verlangen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben alle Betragsangaben in Schweizer Franken (CHF) zu erfolgen. Rappenbeträge sind auf den nächstliegenden Frankenbetrag zu runden. Negative Beträge sind, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einem vorangestellten Minuszeichen einzugeben.

(4) Leermeldungen brauchen nur dann nicht eingereicht zu werden, sofern diese Formblätter im Protokoll der Gesamtprüfung nicht ausdrücklich verlangt werden (Fehlermeldung). Das Verzeichnis aller ausgefüllten Formblätter wird durch die elektronische Datenerfassung automatisch bei Beendigung oder auf Abruf erstellt. Diesem Verzeichnis können weitere Beilagen hinzugefügt werden. Alle Fragen des Fragebogens sind jedenfalls zu beantworten; soweit die Antworten jedoch im Geschäftsbericht enthalten sind, genügen entsprechende Verweise.

(5) Rückversicherungsverträge dürfen in keinem Fall wie Mitversicherungsverträge behandelt werden und umgekehrt.

(6) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zum gleichen weitestgehenden Konzern wie die berichtende Versicherungseinrichtung gehören. Ob für diesen weitestgehenden Konzern eine Konzernrechnung aufgestellt wird und ob diese Unternehmen und die berichtende Versicherungseinrichtung in diese Konzernrechnung einbezogen werden, ist unerheblich. Der Begriff „Konzern“ ist jener des Aktienrechts (Artikel 663e Absatz 1 des Obligationenrechts).

(7) Der Begriff „Beteiligungen“ ist jener des Aktienrechts (Artikel 665a Absätze 2 und 3 des Obligationenrechts). Ein Beteiligungsverhältnis besteht auch mit Unternehmen, die an der berichtenden Versicherungseinrichtung eine Beteiligung halten; solche Beteiligungsverhältnisse sind zu berücksichtigen, soweit sie bekannt sind oder (im Sinne von Artikel 663c Absatz 1 des Obligationenrechts) bekannt sein müssten.

(8) Als "Aktionäre" gelten hier nur jene "bedeutenden", die im Formblatt EA22 aufzuführen sind.

(9) Für die Postenzuordnung gilt folgendes:

1. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, geniessen in allen Formblättern alle Posten, in deren Bezeichnung auf verbundene Unternehmen Bezug genommen wird, Vorrang vor allen anderen in Frage kommenden Posten.
2. Sind alle Beziehungen zu verbundenen Unternehmen berücksichtigt oder bestehen solche Beziehungen nicht, geniessen in allen Formblättern alle Posten, in deren Bezeichnung auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, oder auf Beteiligungen Bezug genommen wird, einen analogen Vorrang.
3. Sind alle Beteiligungsverhältnisse berücksichtigt oder bestehen solche nicht, geniessen in allen Formblättern alle Posten, in deren Bezeichnung auf Aktionäre Bezug genommen wird, einen analogen Vorrang.
4. Die gleichen Regeln gelten bei der Beantwortung der Fragen des Fragebogens.
5. Ausdrückliche gegenteilige Angaben im Sinne der Ziffer 1 enthalten die Formblätter EA01 und EA02 hinsichtlich der Postengruppen D. (Andere Forderungen) bzw. H. (Andere Verbindlichkeiten): Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft sind für alle Schuldner bzw. Gläubiger gemeinsam auszuweisen.

(10) Gemäss Abkommen über die Direktversicherung zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom 19. Dezember 1996 sind die Versicherungseinrichtungen der Aufsichtsbehörde des Landes unterstellt, in dem sie ihren Sitz haben. Versicherungseinrichtungen, welche Geschäft in Liechtenstein betreiben, müssen folglich dem BPV Angaben zum Geschäft in Liechtenstein machen. Die Formblätter EA38A/B wurden dafür konzipiert. Diese Informationen werden aufgrund des Abkommens der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Den schweizerischen Versicherungseinrichtungen ist es nicht erlaubt, in Liechtenstein die obligatorische Krankenversicherung zu betreiben. Sie dürfen lediglich die Zusatzversicherung anbieten. Für diesen Zweig sind sie jedoch dem Krankenversicherungsgesetz von Liechtenstein (FL-KVG) unterstellt. Das Krankenzusatzversicherungsgeschäft ist in Zeile 7 der Formblätter EA38A/B auszuweisen.

Wegleitung zu den Formblättern EA01 und EA02

(1) Es dürfen keine zusätzlichen Posten eingefügt werden. Aufgliederungen vorgeschriebener Posten sind auf Papier nachzuliefern, sofern sie für die Prüfung der Berichterstattung unerlässliche Angaben bereitstellen. Der Bilanzausweis versteht sich vor Gewinnverteilung.

(2) Ausweisvorschriften für Kapitalanlagen:

1. Im Posten "Grundstücke und Bauten" sind Grundstücke im Sinne von Artikel 655 des Zivilgesetzbuches einschliesslich der Baurechte, der im Baurecht erstellten und der in Bau befindlichen Bauten, von Miteigentumsanteilen und geleisteten Anzahlungen auszuweisen.
2. Anteile an verbundenen Unternehmen und eigene Aktien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.
3. Im Posten "Festverzinsliche Wertpapiere" dürfen nur marktgängige Wertpapiere ausgewiesen werden. Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Grösse, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Eurogeldmarktsatz, gebunden ist.
4. Hypotheken sind im Posten "Hypothekenforderungen" auch dann auszuweisen, wenn sie zusätzlich durch einen Versicherungsvertrag gesichert sind.
5. Hinterlegt ein Rückversicherer Wertpapiere, die in seinem Eigentum verbleiben, bei einem Vorversicherer oder Dritten, hat er diese unter dem jeweils in Frage kommenden Kapitalanlageposten auszuweisen. Im übrigen sind bei Vorversicherern oder Dritten gestellte oder von Vorversicherern einbehaltene Sicherheiten als Depotforderungen auszuweisen. Depotforderungen dürfen nicht mit anderen Forderungen zusammengefasst und nicht mit Verbindlichkeiten gegenüber Vorversicherern verrechnet werden.
6. Tages- und Callgelder zählen zu den flüssigen Mitteln (EA01B,14b).
7. Derivative Finanzinstrumente, soweit bilanzierungsfähig, sind unter den ihnen zugrunde liegenden Kapitalanlageposten (z.B. Aktien, Obligationen, Festgelder) auszuweisen.

(3) Im Posten "Abgegrenzte Zinsen und Mieten" sind die Zins- und Mieterträge zu erfassen, die auf die Zeit bis zum Bilanzstichtag entfallen, aber erst nach diesem Tag fällig werden. Im Posten "Abgegrenzte Disagiobeträge" sind aktivierte Unterschiedsbeträge zwischen Rückzahlungsbeträgen von Verbindlichkeiten und niedrigeren erhaltenen Beträgen auszuweisen.

(4) Die Aktivierung der Abschlusskosten im Formular EA01B, Zeile 18 (abgegrenzte Abschlussaufwendungen – ausser Zillmerbeträge) einzutragen. Die Gegenbuchungen erfolgen für periodengerechte Abschreibungen im Formular EL04B, Zeile 11 (Veränderung der abgegrenzten Abschlussaufwendungen – ausser Zillmerbeträge) und für periodenfremde (Vorjahre) Abschreibungen im Formular EA06A, Zeile 6 (Ausserordentliche Aufwendungen – gemäss Formblatt EA13, 4c).

Im Weiteren verweisen wir auf das Zirkularschreiben des BPV vom 9. Oktober 2001.

(5) Im Posten "Nachrangige Verbindlichkeiten" sind verbrieft oder unverbrieft Verbindlichkeiten auszuweisen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Versicherungseinrichtung allen anderen Verbindlichkeiten nachgeordnet sind.

(6) Im Posten "Fonds für spätere Zuweisungen" sind die Beträge auszuweisen, deren Aufteilung zwischen Versicherungsnehmern und Eigentümern zum Bilanzstichtag noch nicht festgelegt war. (Dies dürfte zur Zeit - wenn überhaupt - nur bei ausländischem Geschäft vorkommen; vgl. auch Absatz 6 Ziffer 5.)

(7) Ausweisvorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen:

1. In der Postengruppe EA02B,E "Versicherungstechnische Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherungen" sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen auszuweisen, deren Wert oder Ertrag indexgebunden ist oder sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt. Werden für solche Versicherungsverträge zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen im Hinblick auf die Sterblichkeit, auf Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, auf zugesicherte Mindestleistungen oder auf andere Risiken gebildet, sind sie in der Postengruppe "Deckungskapital" auszuweisen.

2. Die Alterungsrückstellung für Krankenversicherungsverträge ist in der Postengruppe "Deckungskapital" auszuweisen.
3. In die Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle sind auch allfällige gesondert gebildete Rückstellungen für eigene und fremde Aufwendungen für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie die Rückstellung für Versicherungsleistungen im Schadengeschäft, die in Form von Renten zu erbringen sind, einzubeziehen.
4. Aktivierter Forderungen, die der Versicherungseinrichtung zustehen, weil sie aufgrund geleisteter Entschädigungen Rückgriff nehmen kann oder weil ihr Ansprüche auf ein versichertes Objekt erwachsen sind, für das sie Ersatz geleistet hat, sind von der Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle abzuziehen. (Z. Bsp. Regress und Provenues d.h. Werte, die dem Versicherer aus Versicherungsfällen zustehen, bei welchen er den Schaden vollständig ersetzt hat)
5. In der Postengruppe "Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung" sind Überschussanteile und andere für eine spätere Ausschüttung an Versicherungsnehmer oder Begünstigte bestimmte Beträge auszuweisen, die zwar noch nicht einzelnen Versicherungsnehmern gutgeschrieben worden sind, aber nicht zum Posten "Fonds für spätere Zuweisungen" gehören.

Ist die Zuweisung definitiv erfolgt, sind die zugesprochenen Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung (EA02B, Posten D.V., Zeilen 12-14) zu entnehmen und entsprechend dem angewandten Gewinnsystem z.B. als

- Prämienminderung (=Regelfall in der Schadenversicherung)
- Erhöhung des Deckungskapitals (EA02B, Posten D.II., Zeilen 02-05)
- Verzinsliche Ansammlung (Gutgeschriebene Überschussanteile EA02B, Posten D.III., Zeile 06)

auszuweisen. Die beiden letzten Posten gelten nur für die Lebensversicherung (vgl. auch EL13A-D).

6. Im Posten "Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung" sind die Schwankungsrückstellung in der Kreditversicherung auszuweisen.

Die gemäss Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. September 1982 zu bildende Reserve (=Schwankungsrückstellung) ist im Posten „Aufsichtsrechtlich nicht vorgeschriebene Schwankungsrückstellung“ auszuweisen.

Die aufgrund von Artikel 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Juni 1978 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung rückgestellten Beträge (d.h. allfällige Sicherheitsmargen und angemessene Schwankungsrückstellungen für Risikolebensversicherungen) sowie die Rentenverstärkungen sind in der Postengruppe "Deckungskapital" auszuweisen.

7. Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand sind in der Postengruppe "Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen" auszuweisen.
8. Prämiendepots und vorausbezahlte Prämien sind nicht unter Prämienüberträgen, sondern unter den "anderen Verbindlichkeiten" (EA02C, 08b) auszuweisen."

(8) In der Postengruppe "Andere Rückstellungen" sind Rückstellungen nach Artikel 669 Absatz 1 des Obligationenrechts auszuweisen, die nicht unmittelbar aus Versicherungsverträgen herrühren. Sie dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktiven darstellen. Zu den ungewissen Verpflichtungen (Artikel 669 Absatz 1 zweiter Satz des Obligationenrechts) gehören auch:

1. Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steuerrückstellungen für in früheren Jahren oder im Geschäftsjahr zu niedrig bezahlte Steuern.

(9) Als Depotverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten einer zedierenden Versicherungseinrichtung aufgrund von Beträgen, die sie von Rückversicherern als Sicherheit einbehalten hat oder die ihr von Rückversicherern zu diesem Zweck belassen worden sind, sowie aufgrund der Hinterlegung von Wertpapieren bei der zedierenden Versicherungseinrichtung, die in ihr Eigentum übergegangen sind, auszuweisen. Depotverbindlichkeiten dürfen nicht mit anderen Verbindlichkeiten zusammengefasst und nicht mit Forderungen an Rückversicherer verrechnet werden.

(10) Besteht bei versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen den Werten per 31.12. des Vorjahres und jenen per 1.1. des Geschäftsjahres ein Unterschied, etwa wegen Neubewertung von Devisen, so ist der korrigierte Jahresanfangswert erst dann manuell eingebbar, wenn diese Zelle mittels "Begründung" freigegeben wurde. Dabei verschwindet der automatisch übertragene Vorjahreswert.

Wegleitung zu den Formblättern ES03, EL04, EA05 und EA06

(1) Das Formblatt ES03 ("Versicherungstechnische Rechnung - Schaden-geschäft") ist für das direkte und das in Rückdeckung übernommene Schaden-geschäft zu verwenden, das Formblatt EL04 ("Versicherungstechnische Rechnung - Lebengeschäft") für das direkte und für das in Rückdeckung übernommene Lebengeschäft.

(2) Bei Mitversicherung sind in die Erfolgsrechnung nur die Anteile der Versicherungseinrichtung an den Gesamtbeträgen der Erträge und der Aufwendungen aufzunehmen.

(3) In Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft darf grundsätzlich bis zu einem Jahr zeitversetzt in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden. Abgesehen vom Ausnahmefall der Änderung des Zeitraums, um den solches Geschäft verspätet erfasst wird, und vom Ausnahmefall der Änderung des Geschäftsjahres sind stets die Erträge und Aufwendungen für zwölf Monate in die Erfolgsrechnung aufzunehmen.

(4) In den Posten "Gebuchte Bruttoprämien" sind alle während des Geschäftsjahres fällig gewordenen Prämien unabhängig davon, ob sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach dem Bilanzstichtag beziehen, auszuweisen. Zu diesen Prämien gehören auch:

1. die noch zu buchenden Prämien, wenn deren Berechnung oder Schätzung erst am Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann;
2. Einmalprämien; die Einbeziehung von Einmalprämien aus zugeteilten Überschussanteilen ist zulässig;
3. Prämienzuschläge bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Prämienzahlung sowie Nebenleistungen der Versicherungsnehmer für Aufwendungen der Versicherungseinrichtung;
4. fällige Rückversicherungsprämien von zedierenden und retrozedierenden Versicherungseinrichtungen einschliesslich der Portefeuille-Eintrittsprämien, die bei Abschluss oder Änderung von in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft gezahlt werden.

Von den in Satz 1 genannten Prämien sind abzuziehen:

1. Portfeuille-Austrittsprämien zugunsten von zedierenden und retrozedierenden Versicherungseinrichtungen, die bei Änderung oder Beendigung von in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft gezahlt werden;
2. die das Geschäftsjahr belastenden Aufwendungen aus Stornierungen von Prämien.

Steuern oder steuerähnliche Abgaben, die mit den Prämien oder auf die Prämien erhoben werden, dürfen in die Posten "Gebuchte Bruttoprämien" nicht einbezogen werden.

(5) In den Posten "Abgegebene Rückversicherungsprämien" sind die im Geschäftsjahr verrechneten Prämien aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft auszuweisen. Zu diesen Prämien gehören auch Portfeuille-Eintrittsprämien, die bei Abschluss oder Änderung von in Rückdeckung gegebenem Versicherungsgeschäft gezahlt werden. Portfeuille-Austrittsprämien, die bei Änderung oder Beendigung von in Rückdeckung gegebenem Versicherungsgeschäft gezahlt werden, sind von den in Satz 1 genannten Prämien abzuziehen.

(6) In den Posten "zugeordneter Zinsertrag" sind die versicherungstechnischen Kapitalanlage- und Zinsenergebnisse für das Schaden- und für das Lebengeschäft auszuweisen. Für deren Berechnung gilt folgendes:

1. Die Durchschnittsrendite der Kapitalanlagen und flüssigen Mittel wird errechnet, indem das gesamte Kapitalanlage- und Zinsenergebnis (Formblatt EA05, Posten 3) auf den durchschnittlichen Bestand der Kapitalanlagen und flüssigen Mittel (Formblatt EA01, Summe der Postengruppen bzw. Posten B., C. und F.) bezogen wird; der durchschnittliche Bestand ist mindestens als Mittel der Bestände am Beginn und am Ende des Geschäftsjahres zu bestimmen.
2. Zur Ermittlung des zugeordneten Zinsertrags wird die so errechnete Durchschnittsrendite mit dem durchschnittlichen Bestand des versicherungstechnischen Fremdkapitals des Schaden- bzw. des Lebengeschäftes multipliziert. Das versicherungstechnische Fremdkapital besteht aus den versicherungstechnischen Rückstellungen (Formblatt EA02, Postengruppen D. und E.) und sämtlichen Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft (Formblatt EA02, Postengruppen G. und H.I.); der durchschnittliche Bestand ist wie jener der Kapitalanlagen und flüssigen Mittel zu bestimmen.

3. Eine von dieser Regelung abweichende, insbesondere eine an den tatsächlichen Strömen flüssiger Mittel oder eine an den Erträgen der Sicherungsfonds, des gebundenen Vermögens oder der Kautions orientierte Ermittlung des zugeordneten Zinsertrags ist zulässig, muss aber im Fragebogen (Formblatt EF01, Frage 22) beschrieben werden.

(7) In den Postengruppen "Zahlungen für Versicherungsfälle" sind die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen einschliesslich Rentenzahlungen und Zahlungen für Rückkäufe sowie externe und interne Schadenregulierungsaufwendungen auszuweisen. Schadenreserveeintritte und -austritte sind in der gleichen Art zu berücksichtigen, wie dies in den Absätzen 4 und 5 für Portefeuille-Eintritts- und -Austrittsprämien geregelt ist. Erstattungsleistungen aus (Rückgriffs- usw.) Forderungen im Sinne der Wegleitung zu den Formblättern EA01 und EA02, Absatz 6 Ziffer 4, die die Versicherungseinrichtung im Geschäftsjahr erhalten hat, sind von den Bruttobeträgen der Zahlungen für Versicherungsfälle abzuziehen.

(8) In den Postengruppen "Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle" sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Rückstellungen für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle am Ende des Geschäftsjahres und den Rückstellungen für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle am Beginn des Geschäftsjahres, jeweils abzüglich aktivierter (Rückgriffs- usw.) Forderungen im Sinne der Wegleitung zu den Formblättern EA01 und EA02, Absatz 6 Ziffer 4, auszuweisen. In die Berechnung dieser Unterschiedsbeträge sind auch die Rückstellungen für im Geschäftsjahr eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle (IBNR), allfällige gesondert gebildete Rückstellungen für Aufwendungen für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie die Rückstellung für Versicherungsleistungen im Schadengeschäft, die in Form von Renten zu erbringen sind, einzubeziehen.

(9) In den Formblättern der Erfolgsrechnung - Schadengeschäft - steht für Veränderungen des Deckungskapitals keine spezielle Position zur Verfügung. Veränderungen des Deckungskapitals sind in der Rubrik „nicht anderweitig auszuweisende Veränderung versicherungstechnischer Nettorückstellungen“ (ES03A,16b) aufzuführen.

(10) Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherungen ist in der versicherungstechnischen Rechnung auszuweisen.

(11) In den Posten "Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung für eigene Rechnung" sind die im Geschäftsjahr an Versicherungsnehmer und andere Begünstigte geleisteten Zahlungen für Überschussbeteiligung sowie die dafür am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellten Beträge abzüglich der dafür am Beginn des Geschäftsjahres zurückgestellten Beträge auszuweisen, und zwar jeweils abzüglich des Anteils der Rückversicherer. Als Zahlungen im Sinne des vorigen Satzes gelten auch die entsprechende Erhöhung anderer versicherungstechnischer Rückstellungen und die Verrechnung mit künftigen Prämien.

(12) Verwaltungsaufwendungen für den Versicherungsbetrieb, wie Personalaufwendungen, Materialverbrauch, Mieten für Verwaltungsgebäude, bezogene Dienstleistungen (einschliesslich jener für Kapitalanlagen), soweit sie die normale Geschäftstätigkeit betreffen, sind je nach Zweck aufzuteilen auf:

- Zahlungen für Versicherungsfälle – Bruttobetrag (ES03A,08b / EL04A,09b)
- Abschlussaufwendungen für das direkte Geschäft (ES03B,02b / EL04B,09b)
- Verwaltungsaufwendungen (ES03B,05b / EL04B,12b)
- Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen (EA05B,02b)
- Sonstige Aufwendungen aus der normalen Geschäftstätigkeit (EA05B,14b)

Abschreibungen auf Geschäftsausstattung können zusammengefasst und unter den Verwaltungsaufwendungen (ES03B,05b bzw. EL04B,12b) ausgewiesen werden.

Zahlungen für Versicherungsfälle liegen insbesondere auch vor, wenn die Versicherungseinrichtung gewisse versicherte Leistungen selber erbringt, wie interne Anwaltsleistungen bei Rechtsschutzversicherungen oder touristische Beistandsleistungen.

Den Posten "Abschlussaufwendungen für das direkte Geschäft" sind dabei die Aufwendungen für die Antragsbearbeitung, die Anlegung der Versicherungsakte, die Policierung und die Aufnahme der Versicherungsverträge in den Versicherungsbestand zuzuordnen, den Posten "Verwaltungsaufwendungen" insbesondere die Aufwendungen für den Prämieeneinzug, die Bestandsverwaltung, die Bearbeitung der Überschussbeteiligung und die Bearbeitung der aktiven und der passiven Rückversicherung. Abschluss- und ähnliche Provisionen sowie Werbeaufwendungen, die das direkte Geschäft betreffen, sind in den Posten "Abschlussaufwendungen für das direkte Geschäft" auszuweisen, Inkasso- und Bestandspflegeprovisionen in den Posten "Verwaltungsaufwendungen".

(13) In den Posten "Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung" und "Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung" dürfen nur versicherungstechnische Erträge bzw. Aufwendungen ausgewiesen werden, die sich keinen anderen Posten zuordnen lassen. Dazu gehören z.B. nicht behobene, verjährte Überschussbeteiligungen (Ertrag) und Brandschutzbeiträge an die Kantone, Feuerschutzsteuer für deutsches und österreichisches Geschäft sowie entsprechende Erstattungen an Vorversicherer (Aufwand). Provisionen aus Agenturverträgen und erbrachten Dienstleistungen sind unter EA05B,13b ("Sonstige Erträge aus der normalen Geschäftstätigkeit") auszuweisen.

(14) Im Geschäftsjahr abbeschriebene Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und niedrigeren Rückzahlungsbeträgen von festverzinslichen Wertpapieren sind in den entsprechenden Posten "Laufende Erträge" im Formblatt EA05 als Negativbetrag einzubeziehen. Im Geschäftsjahr zuge schriebene Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und höheren Rückzahlungsbeträgen von festverzinslichen Wertpapieren sind wie laufende Zinserträge auszuweisen.

(15) Die Aufwendungen für den Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden (einschliesslich Bildung von Rückstellungen dafür), deren laufende Erträge unter EA05A, 01b erscheinen, sind unter den "Sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen" (EA05B,07b) auszuweisen.

(16) Unter den "Umrechnungsdifferenzen aufgrund von Wechselkursveränderungen" (EA05B, 12b) können sowohl Zuschreibungen und Abschreibungen auf Kapitalanlagen als Folge von Wechselkursveränderungen wie auch solche auf Forderungen, versicherungstechnische Rückstellungen usw. erfasst werden. Die Wechselkursdifferenzen sind mittels Berechnung auf separatem Blatt nachzuweisen.

(17) Werden Kursschwankungsrückstellungen vorgenommen, sind sie in der Erfolgsrechnung im Formblatt EA05B, Zeile 14 unter "Sonstige Aufwendungen aus der normalen Geschäftstätigkeit" auszuweisen. Die Auflösung solcher Rückstellungen muss im Formblatt EA05B, Zeile 13 unter "Sonstige Erträge aus der normalen Geschäftstätigkeit" aufgeführt werden. In der Bilanz erscheinen Kursschwankungsrückstellungen im Formblatt EA02C, Zeile 4 unter "Sonstige Rückstellungen".

(18) In den Posten "Ausserordentliche Erträge" und "Ausserordentliche Aufwendungen" sind nur Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen, die ausserhalb der normalen Geschäftstätigkeit der Versicherungseinrichtung anfallen. Dazu gehören z.B. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Geschäftsbetriebes oder erheblicher Teile davon (Übertragung wesentlicher Teile des Bestandes, Veräusserung von Beteiligungen, die eine wesentliche Geschäftsgrundlage darstellen), Fusionsgewinne und -verluste, Erträge und Aufwendungen aus Sanierungsmassnahmen, Enteignungen und Währungsumstellungen sowie nicht versicherte Schäden am eigenen Vermögen aus Naturkatastrophen.

Wegleitung zum Formblatt EA17 (Absätze 1 bis 5 betreffen nur Spalte e)

- (1) Als Zeitwert ist der zum Bilanzstichtag geltende Marktwert nach den Absätzen 2 und 3, gegebenenfalls vermindert nach Absatz 4, anzusetzen.

- (2) Als Marktwert gilt der Preis, der zum Bewertungsstichtag aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Grundstücke oder Bauten zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, dass das Objekt offen auf dem Markt angeboten worden ist, dass die Marktverhältnisse einer ordnungsgemässen Veräußerung nicht im Wege stehen und dass eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Der Marktwert ist im Wege von Schätzungen festzustellen, die mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Grundstück oder Gebäude nach einer allgemein anerkannten oder vom Bundesamt für Privatversicherungswesen zugelassenen Methode vorzunehmen sind. Vorbehaltlich Absatz 4 ist der ermittelte Schätzwert bis zur nächsten Marktwertfeststellung beizubehalten.

- (4) Ist der Wert eines Grundstückes oder Gebäudes seit der letzten Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 gesunken, so ist der Zeitwert entsprechend herabzusetzen. Der berichtigte Wert ist bis zur nächsten Marktwertfeststellung nach den Absätzen 2 und 3 beizubehalten, wenn nicht eine weitere Wertverminderung eine weitere Herabsetzung im Sinne des Satzes 1 erfordert.

- (5) Ist die Bestimmung des Marktwertes eines Grundstückes oder Gebäudes nicht möglich, so ist von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auszugehen.

(6) Es sind nur die 100 Liegenschaften mit dem grössten Zeitwert einzeln aufzuführen, alle übrigen nur kumuliert nach den Liegenschaftskategorien

- Reine Wohnliegenschaften
- Gemischte Nutzung
- Reine Geschäfts- und Gewerbeliegenschaften
- Liegenschaften in Bebauung und Baulandreserven
- Grundstücke im Ausland

Anstatt auf dem Formblatt können die Liegenschaften (Grundstücke und Bauten) auch auf einer betriebseigenen Liste in elektronischer Form eingereicht werden, sofern diese mindestens die Angaben des Formblattes EA17 enthält. Das Total ist aber stets auf Formblatt EA17 in Zeile 01.01 auszuweisen.

Wegleitung zu den Formblättern der Formulargruppe E*29A bis E*29G a)

(1) Versicherungseinrichtungen, die direktes Versicherungsgeschäft betreiben, füllen diese Formblätter gesondert für folgende Geschäftsbereiche (Leben / Schaden / Rück), Geschäftsgebiete (Länder, wobei hier Land als Synonym für Staat aufzufassen ist, sowie die Ländergruppe „Übriges Ausland“) und Versicherungszweige (im Sinne der anschliessend aufgelisteten Anlagen A, B und C) aus:

1. für das direkte Schweizer Geschäft, untergliedert wie folgt:
 - a) je Zweig der Lebensversicherung laut Anlage A, jeweils einschliesslich zugehöriger Zusatzversicherungen,
 - b) je Zweig der Schadenversicherung laut Anlage C;
2. für das direkte ausländische Lebengeschäft, untergliedert nach Staaten; dabei dürfen Staaten, in denen die Versicherungseinrichtung im Geschäftsjahr jeweils weniger als 5% ihrer gebuchten Leben-Bruttoprämien erzielt hat, als „Übriges Ausland“ zusammengefasst werden; für Staaten, in denen die Versicherungseinrichtung im Geschäftsjahr jeweils mindestens 10% ihrer gebuchten Leben-Bruttoprämien erzielt hat, sind statt des einen Formblattes Formblätter je Zweig der Lebensversicherung laut Anlage A, jeweils einschliesslich zugehöriger Zusatzversicherungen, auszufüllen, wobei die Zweige 3 und 4 zum Zweig „Kollektivlebensversicherungen“ zusammenzufassen sind (=Anlage A');
3. für das direkte ausländische Schadengeschäft, untergliedert nach Staaten; dabei dürfen Staaten, in denen die Versicherungseinrichtung im Geschäftsjahr jeweils weniger als 5% ihrer gebuchten Schaden-Bruttoprämien erzielt hat, als „Übriges Ausland“ zusammengefasst werden; für Staaten, in denen die Versicherungseinrichtung im Geschäftsjahr jeweils mindestens 10% ihrer gebuchten Schaden-Bruttoprämien erzielt hat, sind statt des einen Formblattes Formblätter je Versicherungszweig des Schadengeschäftes laut Anlage B auszufüllen;

a) Der Asterix * steht als Platzhalter für:

- | | |
|---------------------------|---|
| L | Geschäftsbereich Leben |
| S | Geschäftsbereich Schaden (Schaden gilt hier als Synonym für Nichtleben) |
| R, I, J | Geschäftsbereich Rück, Aufgliederung nach unterschiedlichen Kriterien |
| K | Geschäftsbereich Kranken (= Untergeschäftsbereich von Schaden) |
| D | Bereich der Direktversicherung |
| X, Y, U, W, M, N, O, Q, Z | Verdichtung der <i>Formblattinstanzen</i> nach Zweigen oder Ländern in den Geschäftsbereichen L, S, R |

(Weitere Einzelheiten dazu siehe Legende im Verzeichnis der Formblätter)

Bemerkung:

Ein dynamisches Formblatt ist eine Erfassungsstruktur mit einem oder zwei Schlüsseln zum Anlegen verschiedener Ausprägungen, im Rahmen dieser Berichterstattung *Formblattinstanzen* genannt.

4. für das von verbundenen Unternehmen in Rückdeckung übernommene Lebengeschäft (RLV);
5. für das von anderen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Lebengeschäft (RLA);
6. für das von verbundenen Unternehmen in Rückdeckung übernommene Schadengeschäft (RSV);
7. für das von anderen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Schadengeschäft (RSA).
8. für das in Rückdeckung übernommene Lebengeschäft, untergliedert je Zweig der Lebensversicherung laut Anlage A';
9. für das in Rückdeckung übernommene Schadengeschäft, untergliedert je Zweig der Schadenversicherung laut Anlage B.

Die unter Ziffer 4. bis 7. erwähnten Arten von übernommenem Versicherungsgeschäft werden zur Anlage „R“ zusammengefasst und bilden daher innerhalb dieser Anlage R sogenannte „virtuelle“ Versicherungszweige (RLV, RLA, RSV, RSA), welche in dieser Berichterstattung analog zu den „konkreten“ Versicherungszweigen in den Anlagen A, B und C behandelt werden.

(2) Versicherungseinrichtungen, die Rückversicherungsgeschäft betreiben, untergliedern ihr Geschäft nach 2 Methoden:

1. Untergliederung nach den unter Absatz (1) Ziffern 4. - 7. genannten 4 Zweigen, dargestellt in den Formblättern ER29A-C (Lebensrück, 2 Zweige laut 4. und 5.) und ER29A-C (Schadenrück, 2 Zweige laut 6. und 7.)
2. Untergliederung nach den unter Absatz (1) Ziffern 8. und 9. genannten Zweigen, dargestellt in den Formblättern EI29B/C (Lebensrück, 4 Zweige laut Anlage A') und EJ29B/C (Schadenrück, 11 Zweige laut Anlage B)

(3) Versicherungseinrichtungen, welche direktes Krankengeschäft in der Schweiz betreiben, füllen zusätzlich die Formblätter EK29F und EK29G für die Versicherungszweige

8. Obligatorische Einzelkrankenversicherung
9. Freiwillige Einzelkrankenversicherung
10. Kollektivkrankenversicherung

der Anlage C aus.

(4) Auch Lebensversicherungseinrichtungen haben für die in Absatz (1) Ziffer 1. Buchstabe a) angeführten Zweige der Lebensversicherung den Teil A. (=Formblatt-Untergruppe E*29A) auszufüllen, da in den Formblättern EL01E - EL07E die anteilgebundene Lebensversicherung nicht separat ausgeschieden ist. Für die Schaden- und die Rückversicherungseinrichtungen sind im Teil A (= Formblatt Untergruppe E*29A) nur jene Zeilen auszufüllen, deren Ausfüllung möglich ist. Kann eine Zeile nicht ausgefüllt werden, ist eine entsprechende Begründung anzugeben.

(5) Im Teil B. (=Formblatt-Untergruppe E*29B) ist vorgesehen, die technischen Rückstellungen je Versicherungszweig auszuweisen (Zeilenblock „Einzelrückstellungen“), **a u s g e n o m m e n** :

1. für direktes Geschäft:

Hier sind die nicht nach Versicherungszweigen aufteilbaren Beträge im Zeilenblock „Pauschalrückstellungen“ der nach Zweigen verdichteten Formblätter EX29B für das Lebengeschäft (aufgegliedert nach Ländern) und EY29B für das Schadengeschäft (aufgegliedert nach Ländern) auszuweisen.

Weiter sind die nicht nach Ländern (Schweiz und ausländische Staaten) aufteilbaren Beträge im Zeilenblock „Pauschalrückstellungen“ der nach Ländern verdichteten Formblätter EU29B für das Lebengeschäft und EW29B für das Schadengeschäft auszuweisen.

2. für übernommenes Geschäft:

Hier ist eine analoge Regelung in den verdichtenden Formblättern

- EM29A-C (Verdichtung von ER29A-C über die Zweige RLV und RLA) und
- EO29B/C (Verdichtung von EI29B/C über die Zweige der Anlage A')

für die Lebensversicherung,

sowie in den verdichtenden Formblättern

- EN29A-C (Verdichtung von ER29A-C über die Zweige RSV und RSA) und
- EQ29B/C (Verdichtung von EJ29B/C über die Zweige der Anlage B)

für die Schadenversicherung eingebaut.

(6) Eine Überschussbeteiligung gilt als erfolgsabhängig, wenn sie aus Überschüssen oder Gewinnen des Gesamtgeschäfts oder eines Geschäftsbereichs erfolgt, als erfolgsunabhängig, wenn sie aufgrund des Verlaufs einzelner Verträge gewährt wird.

(7) Die Versicherungsgesellschaften, welche Alterungsrückstellungen in der Krankenzusatzversicherung bilden, müssen diese im Formular ES29B unter „Deckungskapital“ ausweisen. Sollte es sich um Rückstellungen für Sicherheit und Schwankungen handeln, so sind diese unter „aufsichtsrechtlich nicht vorgeschriebene Schwankungsrückstellungen“ zu verbuchen (vgl. Tabelle „Uebersicht über die Darstellung der technischen Rückstellungen im Krankengeschäft“).

(8) Im Teil C (=Formblatt-Untergruppe E*29C) unterscheidet sich der Posten in Zeile 5 "Zahlungen für Versicherungsfälle" vom gleichnamigen Bruttobetragsposten in den Formblättern ES03 und EL04 (vgl. Wegleitung zu den Formblättern ES03 und EL04, Absatz (7)) dadurch, dass er nur die externen Schadenbearbeitungsaufwendungen umfasst; die internen Schadenbearbeitungsaufwendungen sind im Posten "Aufwendungen für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, Zeile 6 im Teil C, auszuweisen. Die Zeile 12 braucht nur ausgefüllt zu werden, soweit dies ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand möglich ist; sie darf also auch leer gelassen werden. Wird sie ausgefüllt (Mindestinhalt: eindeutig zuordenbare Provisionen), dürfen umgekehrt die Zeilen 6 und 11 leer gelassen werden, d.h. es ist keine S c h l ü s s e l u n g von Aufwendungen auf Versicherungszweige und Geschäftsgebiete erforderlich. Veränderungen der Schwankungsrückstellungen und der Rückstellungen für Drohverluste und andere versicherungstechnische Rückstellungen (E*29B,06b, E*29B,09b, E*29B,10b und E*29B,11b) sind unter E*29C,13b auszuweisen (Summe der übrigen Posten der versicherungstechnischen Erfolgsrechnung) auszuweisen. (Werden die Schwankungsrückstellungen nur global gebildet und können nicht den einzelnen Versicherungszweigen zugewiesen werden, sind ihre Veränderungen lediglich in der Erfolgsrechnung unter ES03A,14b,c auszuweisen.) Zu beachten ist, dass es sich bei den Werten der Zeilen 01 bis 14 jeweils um Bruttobeträge, d.h. einschliesslich der Anteile der Rückversicherer, handelt.

(9) Teil E. (=Formblatt ES29E) ist nur von Versicherungseinrichtungen auszufüllen, die direktes Schadengeschäft betreiben. Ferner braucht für die in Absatz (1) Ziffer 1. Buchstabe b) angeführten Versicherungszweige des direkten Schweizer Schadengeschäfts der Teil E. nicht ausgefüllt zu werden, soweit die Versicherungszweige laut Anlage C mit jenen laut Anlage B übereinstimmen, das sind (in Anlage C) die Nummern 11 bis 13, 17 und 20 bis 22. (Vgl. die Wegleitung zu den Formblättern ES30 und ES31, Absatz (1))

(10) Der Formblatt-Gruppe E*29* ist das Formblatt ED29 angehängt, welches für das direkte Schweizer Geschäft über die bewilligten Versicherungszweige sowie das Vorhandensein entsprechender Prämieinnahmen informiert. Sein Zweck ist, Ihnen und uns die Übersicht über die betriebenen Versicherungszweige zu erleichtern sowie als Gefäss für die Angabe allfälliger Besonderheiten in der Aufgliederung der Versicherungszweige zu dienen. Werden für bewilligte Versicherungszweige keine Prämieinnahmen ausgewiesen, ist auf den Zeilen 23.01ff. eine Begründung anzugeben.

Speziell für die Krankenversicherung

(11) Die Versicherungsgesellschaften, welche Alterungsrückstellungen in der Krankenzusatzversicherung bilden, müssen diese im Formular ES29B unter „Deckungskapital“ ausweisen. Sollte es sich um Rückstellungen für Sicherheit und Schwankungen handeln, so sind diese unter „aufsichtsrechtlich nicht vorgeschriebene Schwankungsrückstellungen“ zu verbuchen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Tabelle „Übersicht über die Darstellung der technischen Rückstellungen im Krankengeschäft“, welche Sie mit den übrigen Unterlagen erhalten werden.

(12) In dieser Formularegruppe(EK29) sind ausschliesslich Angaben zur Krankenzusatzversicherung anzugeben (ohne die Unfallversicherung), so dass die Konkordanz mit den Formularen ES29C gewährleistet ist.

(13) Bei Versicherungseinrichtungen, welche die Branche Freiwillige Einzelkrankenversicherung (CKfe) und/oder die Branche Kollektivkrankenversicherung (CKko) betreiben, sind die in den Formularen ES29C auf Zeile 13 enthaltenen Beträge, die keine Auswirkungen auf die Liquidität haben (wie z.B. Erhöhung / Auflösung anderer technischer Rückstellungen, bzw. Reserven VAG), auf den Zeilen 21 und 22, getrennt und nach ihrer Art (Aufwendungen oder Erträge) zu erfassen.

Anlage A: Versicherungszweige des Lebensgeschäfts

1. Einzelkapitalversicherungen
2. Einzelrentenversicherungen
3. Kollektivversicherungen zur beruflichen Vorsorge a)
4. Übrige Kollektivlebensversicherungen a)
5. Anteilgebundene Lebensversicherungen

Anlage B: Versicherungszweige des Schadensgeschäfts

1. Unfallversicherung (einschliesslich Berufskrankheiten)
 2. Krankenversicherung
 3. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 4. Sonstige Arten der Motorfahrzeugversicherung
 5. See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschliesslich sämtlicher Schäden an Schienen- und Luftfahrzeugen sowie Schiffen aller Art, ohne Haftpflicht)
 6. Versicherung gegen Feuer- und andere Sachschäden
 7. Haftpflichtversicherung
 8. Kredit- und Kautionsversicherung
 9. Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
 10. Rechtsschutzversicherung
 11. Verkehrs-Service-Versicherung (Touristische Beistandsleistung)
- a) entsprechend Ziffer 1.2 des Kollektivtarifs 95

Anlage C: Versicherungszweige des Schadengeschäfts

1. Einzelunfallversicherungen
2. Obligatorische Berufsunfallversicherungen (UVG, einschliesslich Berufskrankheiten)
3. Obligatorische Nichtberufsunfallversicherungen (UVG)
4. Freiwillige UVG-Versicherungen
5. UVG-Zusatzversicherungen
6. Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherungen
7. Übrige Kollektivunfallversicherungen
8. Obligatorische Einzelkrankenversicherungen
9. Freiwillige Einzelkrankenversicherungen
10. Kollektivkrankenversicherungen
11. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung
12. Sonstige Arten der Motorfahrzeugversicherung
13. See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschliesslich sämtlicher Schäden an Schienen- und Luftfahrzeugen sowie Schiffen aller Art, ohne Haftpflicht)
14. Feuerversicherung
15. Elementarschadenversicherung
16. Übrige Versicherungen gegen Sachschäden
17. Haftpflichtversicherung
18. Kreditversicherung
19. Kautionsversicherung

20. Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
21. Rechtsschutzversicherung
22. Verkehrs-Service-Versicherung (Touristische Beistandsleistung)

Wegleitung zu den Formblättern ES30 und ES31

(1) Die Formblätter sind nur für das direkte Schweizer Schadengeschäft auszufüllen, und zwar jeweils gesondert für die Versicherungszweige laut Anlage B zur Wegleitung für die Formblätter E*29*.

(2) Betragen die im Formblatt ES30 für das sechste Vorjahr und frühere Jahre auszuweisenden Rückstellungen für noch nicht erledigte Versicherungsfälle am Ende des Geschäftsjahres mehr als 2% der ursprünglichen Rückstellungen, sind die Beträge dieser Spalte in einer Beilage weiter nach Jahren aufzugliedern, und zwar sind so viele weitere Vorjahre gesondert auszuweisen, dass die genannten Rückstellungen für die zusammengefasst ausgewiesenen Vorjahre die angeführte Grenze nicht übersteigen, höchstens jedoch insgesamt 15 Vorjahre. Die Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Zahlen für weitere Vorjahre erstreckt sich auch auf die vom Formblatt ES31 vorgeschriebenen Angaben.

(3) Bei der erstmaligen Ausfüllung dürfen in den Formblättern ES30A, ES30B und ES31 alle Vorjahre gemeinsam in der Spalte g ausgewiesen werden; diese einmaligen Zusammenfassungen dürfen bis zu ihrer vollständigen Abwicklung beibehalten werden, so dass jährlich eine Vorjahresspalte mehr benützt wird.

(4) Als Schadenjahr gilt das Jahr des Schadeneintritts.

Speziell für Krankenkassen

(5) Krankenkassen müssen die Formblätter ES29E, ES30A-C, ES31 und ES32 nicht ausfüllen.